

§ 8a MSchG Ruhemöglichkeit

MSchG - Mutterschutzgesetz 1979

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 11.01.2026

§ 8a.

Werdenden und stillenden Müttern, die in Arbeitsstätten sowie auf Baustellen beschäftigt sind, ist es zu ermöglichen, sich unter geeigneten Bedingungen hinzulegen und auszuruhen.

In Kraft seit 01.07.1995 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at